
S 10 SB 2259/21

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Baden-Württemberg
Sozialgericht	Landessozialgericht Baden-Württemberg
Sachgebiet	Schwerbehindertenrecht
Abteilung	3.
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	Der Vertretene kann den eine Zurückweisung seines Bevollmächtigten aussprechenden Verwaltungsakt, der sich unmittelbar an den Bevollmächtigten richtet und damit nur von diesem selbst isoliert angefochten werden kann, nicht isoliert, also unabhängig von der Sachentscheidung, anfechten (so schon LSG Baden-Württemberg, Urteil vom 26.06.2020 - L 8 SB 3970/19 , juris).
Normenkette	SGG § 56a SGB 10 § 13 Abs 5 SGB 10 § 13 Abs 7

1. Instanz

Aktenzeichen	S 10 SB 2259/21
Datum	12.01.2022

2. Instanz

Aktenzeichen	L 3 SB 417/22
Datum	10.08.2022

3. Instanz

Datum	-
-------	---

Die Berufung der Klägerin gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Heilbronn vom 12.01.2022 wird zurückgewiesen.

Die Klägerin trägt die Kosten des Verfahrens in beiden Rechtszügen.

Tatbestand

Zwischen den Beteiligten ist die Zurückweisung des Prozessbevollmächtigten

Baden-Württemberg vom 26.06.2020 ([L 8 SB 3970/19](#)) verwiesen, wonach die vertretene Person die Zurückweisung nicht isoliert, also unabhängig von der Sachentscheidung, anfechten könne.

Gegen den ihr am 15.01.2022 zugestellten Gerichtsbescheid des SG Heilbronn hat die Klägerin, vertreten durch ihren Prozessbevollmächtigten, am 15.02.2022 Berufung zum LSG Baden-Württemberg eingelegt. Sie hat weder einen Antrag gestellt, noch ihre Berufung begründet. Der Beklagte hat ebenfalls keinen Antrag gestellt.

Auf die Anregung des Berichterstatters, die Berufung vor dem Hintergrund zurückzunehmen, dass auch der 12. Senat des LSG Baden-Württemberg in seinem Urteil vom 12.07.2021 ([L 12 SB 340/21](#)) in einer gleich gelagerten Konstellation ebenso wie bereits der 8. Senat des LSG Baden-Württemberg in seinem Urteil vom 26.06.2020 ([L 8 SB 3970/19](#), juris) die Klage eines behinderten Menschen gegen einen seinen Bevollmächtigten zurückweisenden Bescheid als unzulässig angesehen habe und das Bundessozialgericht (BSG) in seinem Beschluss vom 23.02.2022 ([B 9 SB 53/21 B](#), juris) die hiergegen eingelegte Nichtzulassungsbeschwerde als unzulässig verworfen habe, ist keine Reaktion der Klägerin erfolgt.

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt.

Entscheidungsgründe

Die gemäß [Â§ 143](#) und [144 SGG](#) statthafte und gemäß [Â§ 151 Abs. 1 SGG](#) form- und fristgerecht eingelegte und auch im übrigen zulässige Berufung der Klägerin, über die der Senat aufgrund des Einverständnisses der Beteiligten gemäß [Â§ 124 Abs. 2 SGG](#) durch Urteil ohne mündliche Verhandlung entscheidet, ist unbegründet.

Gegenstand ist die Aufhebung des Gerichtsbescheides des SG Heilbronn vom 12.01.2022 und des die Zurückweisung ihres Bevollmächtigten regelnden Bescheides des Beklagten vom 24.11.2020 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 11.08.2021. Mangels anderweitiger Anhaltspunkte oder eines abweichenden Antrags geht der Senat davon aus, dass die Klägerin das im Widerspruchs- und Klageverfahren verfolgte Begehren, nämlich die Aufhebung der Zurückweisungsentscheidung des Beklagten, auch im Berufungsverfahren weiterverfolgt.

Zunächst ist festzuhalten, dass sowohl die Klage wie auch die Berufung ausschließlich im Namen der Klägerin, dabei vertreten durch den Bevollmächtigten, erhoben beziehungsweise eingelegt worden sind und nicht etwa (auch) im Namen des Bevollmächtigten in eigener Sache. Dies ergibt sich unmissverständlich aus dem Antrag im Klageverfahren sowie aus der hierzu vorgetragenen Begründung, die Klage werde im Namen der Klägerin geführt, da es sich um Verwaltungsakte mit Drittwirkung handele, aus der im Klageverfahren

erfolgten Inbezugnahme auf die bereits im Verwaltungsverfahren vorgelegte Vollmacht und auch aus der jeweiligen Bezeichnung der Rechtssache mit H P, Klägerin und Berufungsklägerin.

Die danach von der Klägerin erhobene Anfechtungsklage gegen den Zurückweisungsbescheid vom 24.11.2020 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 11.08.2021, gerichtet an den Bevollmächtigten, ist unzulässig.

Gemäß [Â§ 13 Abs. 5 SGB X](#) sind Bevollmächtigte und Beistände in einem Verwaltungsverfahren durch die Behörde zurückzuweisen, wenn sie entgegen [Â§ 3 RDG](#) Rechtsdienstleistungen erbringen. Hierauf gestützt hat der Beklagte den Bevollmächtigten mit dem hier streitgegenständlichen Bescheid vom 24.11.2020 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 11.08.2021 zurückgewiesen. Die Zurückweisung stellt gegenüber dem Zurückgewiesenen einen selbständigen Verwaltungsakt dar, der von diesem mit dem entsprechenden Rechtsbehelf (Widerspruch, Klage) angefochten werden kann (BSG, Beschluss vom 23.02.2022 [B 9 SB 53/21 B](#), juris Rn. 7; LSG Baden-Württemberg, Urteil vom 12.07.2021 [L 12 SB 340/21](#); LSG Baden-Württemberg, Urteil vom 26.06.2020 [L 8 SB 3970/19](#), juris Rn. 22; ebenso Sächsisches LSG, Urteil vom 07.01.2021 [L 3 AL 176/17](#), juris Rn. 31; siehe auch Vogelgesang in Hauck/Noftz, SGB, 06/09, [Â§ 13 SGB X Rn. 44](#)).

Der Vertretene kann die Zurückweisung dagegen nicht isoliert, also unabhängig von der Sachentscheidung, anfechten. Denn der Bescheid über die Zurückweisung richtet sich unmittelbar an den Bevollmächtigten oder Beistand und kann damit nur von diesem selbst isoliert angefochten werden. Dies verdeutlicht auch die Regelung in [Â§ 13 Abs. 7 Satz 1 SGB X](#), wonach die Zurückweisung dem Vertretenen (lediglich) schriftlich mitzuteilen ist. Diese Mitteilung stellt nach dem Willen des Gesetzgebers gerade keinen isoliert anfechtbaren Verwaltungsakt dar (BSG, Beschluss vom 23.02.2022 [B 9 SB 53/21 B](#), juris Rn. 7; LSG Baden-Württemberg, Urteil vom 12.07.2021 [L 12 SB 340/21](#); LSG Baden-Württemberg, Urteil vom 26.06.2020 [L 8 SB 3970/19](#), juris Rn. 23; siehe auch: Pitz in Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB X, 2. Auflage, Stand: 13.08.2018, [Â§ 13 Rn. 27](#); Vogelgesang in Hauck/Noftz, SGB, 06/09, [Â§ 13 SGB X Rn. 44](#); Roller in Schütze, SGB X, 9. Auflage 2020, [Â§ 13 Rn. 17](#)). Damit ist die Anfechtungsklage der Klägerin, gerichtet gegen den Bescheid über die Zurückweisung ihres Prozessbevollmächtigten, von vornherein nicht statthaft.

Dieses Ergebnis, wie aber auch die Unzulässigkeit sonstiger in Betracht kommender Klagen, insbesondere einer (Fortsetzungs-)Feststellungsklage, wird durch [Â§ 56a SGG](#) bestätigt. Nach [Â§ 56a Satz 1 SGG](#) können Rechtsbehelfe gegen behördliche Verfahrenshandlungen nur gleichzeitig mit den gegen die Sachentscheidung zulässigen Rechtsbehelfen geltend gemacht werden. Nach [Â§ 56a Satz 2 SGG](#) gilt dies nicht, wenn behördliche Verfahrenshandlungen vollstreckt werden können oder gegen einen Nichtbeteiligten ergehen. Verfahrenshandlungen im Sinne des [Â§ 56a SGG](#) sind diejenigen behördlichen Maßnahmen, die Teil eines Verwaltungsverfahrens sind [wobei](#) der Begriff weit, über [Â§ 8 SGB X](#)

hinaus, auszulegen ist $\hat{=}$ und keine Sachentscheidung darstellen, sondern diese vorbereiten. Erfasst werden somit vorbereitende Handlungen, die auf eine mit Rechtsbehelfen kontrollierbare, das konkrete Verfahren abschließende Sachentscheidung gerichtet sind und das Ziel verfolgen, diese Entscheidung zu fñrdern (BSG, Beschluss vom 23.02.2022 $\hat{=}$ [B 9 SB 53/21 B](#), juris Rn. 7; LSG Baden-W¼rttemberg, Urteil vom 12.07.2021 $\hat{=}$ [L 12 SB 340/21](#); LSG Baden-W¼rttemberg, Urteil vom 26.06.2020 $\hat{=}$ [L 8 SB 3970/19](#), juris Rn. 24; siehe auch: Axer in Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGG, 2. Auflage, Stand: 15.06.2022, $\hat{=}$ 56a Rn. 17).

Keine Verfahrenshandlungen im Sinne des [\$\hat{=}\$ 56a SGG](#) sind dagegen Handlungen, die $\hat{=}$ ber das jeweilige Verwaltungsverfahren hinaus unmittelbare Rechtswirkungen zeitigen und eine eigenst¼ndige Entscheidung darstellen, selbst wenn sie als Zwischenschritte hin zu einer sp¼teren Sachentscheidung erscheinen (LSG Baden-W¼rttemberg, Urteil vom 12.07.2021 $\hat{=}$ [L 12 SB 340/21](#); LSG Baden-W¼rttemberg, Urteil vom 26.06.2020 $\hat{=}$ [L 8 SB 3970/19](#), juris Rn. 25; siehe auch: Axer in Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGG, 2. Auflage, Stand: 15.06.2022, $\hat{=}$ 56a Rn. 18).

Danach gilt hier folgendes: Die Zur¼ckweisung des Bevollm¼chtigten im Verwaltungsverfahren zeitigt f¼r die Kl¼gerin keine, $\hat{=}$ ber das Verwaltungsverfahren hinausgehende, unmittelbare Rechtswirkung und stellt deshalb keine eigenst¼ndige Entscheidung im Sinne des [\$\hat{=}\$ 56a Satz 2 SGG](#) dar. Die Zur¼ckweisung ist auch nicht selbstst¼ndig vollstreckbar. Damit ist [\$\hat{=}\$ 56a Satz 1 SGG](#) vorliegend einschligig. Die Zur¼ckweisung ist deshalb f¼r die Kl¼gerin zul¼ssigerweise erst mit der Sachentscheidung anfechtbar (BSG, Beschluss vom 23.02.2022 $\hat{=}$ [B 9 SB 53/21 B](#), juris Rn. 7; LSG Baden-W¼rttemberg, Urteil vom 12.07.2021 $\hat{=}$ [L 12 SB 340/21](#); LSG Baden-W¼rttemberg, Urteil vom 26.06.2020 $\hat{=}$ [L 8 SB 3970/19](#), juris 26; Mutschler in Kasseler Kommentar, Werkstand: 117. EL Dezember 2021, $\hat{=}$ 13 Rn. 26; Pitz in Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB X, 2. Auflage, Stand: 13.08.2018, $\hat{=}$ 13 Rn. 27; Vogelgesang in Hauck/Noftz, SGB, 06/09, $\hat{=}$ 13 SGB X Rn. 45; Roller in Sch¼tze, SGB X, 9. Auflage 2020, $\hat{=}$ 13 Rn. 17).

Die Kl¼gerin kann somit zul¼ssigerweise nicht im Wege einer isolierten Klage gegen die Zur¼ckweisung ihres Bevollm¼chtigten vorgehen, weshalb ihr Berufungsbegehren ohne Erfolg bleibt.

Die Berufung war daher zur¼ckzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf [\$\hat{=}\$ 197a SGG](#) in Verbindung mit [\$\hat{=}\$ 154 Abs. 1, 2 VwGO](#). Das Verfahren ist gem¼ [\$\hat{=}\$ 197a Abs. 1 Satz 1 SGG](#) gerichtskostenpflichtig. Zwar ist gem¼ [\$\hat{=}\$ 183 Satz 1 SGG](#) das Verfahren vor den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit f¼r Versicherte, Leistungsempf¼nger, behinderte Menschen oder deren Sonderrechtsnachfolger kostenfrei, soweit sie in dieser jeweiligen Eigenschaft als Kl¼ger oder Beklagte beteiligt sind. Der genannte einschr¼nkende Satzteil zeigt aber, dass die Kostenprivilegierung nicht alle Rechtsstreitigkeiten von behinderten Menschen vor den Gerichten der

Sozialgerichtsbarkeit umfasst. Vielmehr kommt es auf den jeweiligen Streitgegenstand an. Entscheidend ist, ob um ein Recht gestritten wird, das gerade behinderten Menschen in dieser Eigenschaft zusteht (BSG, Beschluss vom 23.02.2022 [â€œ B 9 SB 53/21 B](#), juris Rn. 12; BSG, Beschluss vom 06.06.2016 [â€œ B 13 SF 11/16 S](#) [â€œ juris Rn. 8](#)). Dies ist vorliegend nicht der Fall.

Gründe für die Zulassung der Revision liegen nicht vor.

Erstellt am: 05.09.2022

Zuletzt verändert am: 23.12.2024